hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.11.2010 **Nr. 14/2010**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 18 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 416) und Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 25.05.2009 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 2 Zulassungsantrag 2
§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung 3
§ 4 Entscheidung über die Zulassung 3
§ 5 Zulassungskommission 4
§ 6 Protokoll 4
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 4
§ 8 In-Kraft-Treten 5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. a) ein grundständiger Studienabschluss in einem musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder einem entsprechend künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang (z.B. Lehramtsstudium mit Hauptfach Musik)
   oder
   b) ein grundständiger Studienabschluss in einem musikbezogenen Studiengang, der musikwissenschaftliche, musikpädagogische oder andere elementare musikbezogene wissenschaftliche Anteile von in der Regel 20 Leistungspunkten enthält, zuzüglich einer eigenständig verfassten musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten
   oder
   c) ein grundständiger Studienabschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang (wie etwa Kulturwissenschaften, Physik o.Ä.) mit einer für die Musikforschung und –vermittlung relevanten Schwerpunktsetzung, wobei die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen in diesem Fall der eingehenden Einzelfallprüfung durch die Zulassungskommission bedarf;
2. eine besondere Eignung nach § 3;
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Der Antrag gilt nur bei Vollständigkeit der Unterlagen als fristgerecht eingereicht. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses des grundständigen Studienabschlusses und gegebenenfalls weiterer Nachweise, aus denen die fachliche Einschlägigkeit des Studiengangs nach § 1 Nr. 1 hervorgeht. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Studienabschluss vorgelegt werden;
2. tabellarischer Lebenslauf und drei Passfotos;
3. für Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Nr. 3 die Kopie eines TestDaF-Zeugnisses mindestens der Niveaustufe 4 (TDN 4) als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;

4. Angabe des jeweils gewünschten Studienfachs für die Modulgruppe *Schwerpunktfach*, für die Modulgruppe *Fach- oder Disziplinwechsel* sowie für die Modulgruppe *Ortswechsel* gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung;
5. für Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b eine selbständig verfasste musikwissenschaftliche oder musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten gemäß § 3 Absatz 4 in zweifacher Ausfertigung sowie auf elektronischem Datenträger.

§ 3 Feststellungsverfahren für die besondere Eignung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Abschlussnote von mindestens 2,5 vorweisen. In Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission aufgrund herausragender Leistungen in Modulen, die für die Vorbereitung auf das Masterstudium wesentlich sind, die besondere Eignung bis zu einer Abschlussnote von 3,0 feststellen.

(2) Fehlen zum Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Studienabschluss, so wird die besondere Eignung anhand der Durchschnittsnote der bislang vorliegenden und nach den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Eignungsgespräch von 20 bis 30 Minuten Dauer unterziehen und darin ihre besondere Eignung für den Studiengang unter Beweis stellen. Mit diesem Eignungsgespräch soll eine wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden, die ein erfolgreiches Masterstudium im gewählten Schwerpunktfach erwarten lässt. Dies gilt insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Nr. 1b) und c) unter Maßgabe eines einheitlichen Masterniveaus aller Studierenden des Studiengangs.

(4) Bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) muss darüber hinaus die vorgelegte Hausarbeit, die von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission begutachtet wird, eine wissenschaftliche Qualität der Bewerberin oder des Bewerbers ausweisen, die ein erfolgreiches Masterstudium erwarten lässt. Bei wissenschaftlich ungenügenden Hausarbeiten, kann die Zulassungskommission auf das Prüfungsgespräch verzichten.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird zum Studium zugelassen, wenn nach § 3 die besondere Eignung festgestellt wurde. Die Zulassung kann von der Zulassungskommission bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) und c) an Auflagen geknüpft werden, die im Zulassungsbescheid festgehalten werden und innerhalb einer gesetzten Frist zu erbringen sind. Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

(2) Bei Bewerbungen nach § 1 Nr. 1b) und c) kann die Zulassung von der Zulassungskommission mit Auflagen versehen werden. Die Auflagen und die zu ihrer Erfüllung gesetzte Frist werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Zulassung ist somit vorläufig und erlischt, wenn die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(3) Wurde die besondere Eignung nach § 3 Absatz 3 nur vorläufig festgestellt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage zugelassen, den qualifizierten Abschluss des grundständigen Studiengangs innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zulassungsbescheids nachzuweisen. Die Zulassung ist somit vorläufig und erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat oder ein qualifizierter Studienabschluss nicht erreicht wird.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss der Beratungen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission. Negative Bescheide müssen eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung des Feststellungsverfahrens sowie die Entscheidung über die Zulassung obliegen der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, wird vom Senat bestimmt. Sie besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens drei der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Ein Mitglied kann Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nimmt eine Studentin oder ein Student mit Rederecht teil. Sie oder er wird vom Senat für ein Jahr bestimmt.

(4) Der Senat kann für die Mitglieder der Kommission in ausreichender Zahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen.

§ 6 Protokoll

Über die Prüfung nach § 3 Absatz 3 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis, ggf. die Auflagen und die Frist zu ihrer Erfüllung sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.